



Der Hessische Jugendring sowie die Kommunalen Spitzenverbände, Hessischer Städtetag und Hessischer Landkreistag, empfehlen eine Mustervereinbarung gemäß § 72a Abs. 2, 4 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für die örtliche Ebene.

In Anlehnung an diese Mustervereinbarung schließen der Sportkreis Main-Kinzig e.V. und der Main-Kinzig-Kreis folgende Vereinbarung:

Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII

Zwischen dem

**Sportkreis Main-Kinzig e.V.
Philippsruher Allee 45
63454 Hanau**

und dem

**Main-Kinzig-Kreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
vertreten durch den Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises,
dem Amtsleiter des Jugendamtes Peter Betz
Barbarossastr. 24, 63571 Gelnhausen**

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Ziel der Vereinbarung

Der bestmögliche Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt ist einvernehmliches Ziel des Sportkreises Main-Kinzig e.V. und des Main-Kinzig-Kreises. Sie wollen gemeinsam den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch persönlich geeignete Personen im Sinne des § 72a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gewährleisten. Diese dürfen nicht nach einer der folgenden Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB) rechtskräftig verurteilt worden sein:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

§ 2 Beschäftigungsverbot

Der Sportkreis Main-Kinzig e.V. und der Main-Kinzig-Kreis fordern die Sportvereine auf sicherzustellen, dass in ihren Verantwortungsbereichen keine Personen beschäftigt sind bzw. werden, die wegen einer der in § 1 der Vereinbarung aufgeführten Straftaten nach dem StGB rechtskräftig verurteilt wurden. Zu den beschäftigten Personen zählen auch Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende und andere vergleichbar tätige Personen.

§ 3 Beschäftigungs- und Arbeitsverbot für neben- und ehrenamtlich tätige Personen

Der Sportkreis Main-Kinzig e.V. und der Main-Kinzig-Kreis fordern die Sportvereine auf sicherzustellen, dass in ihren Verantwortungsbereichen nur neben- und ehrenamtlich tätige Personen Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, die nicht wegen einer der in § 1 der Vereinbarung aufgeführten Straftaten nach dem StGB rechtskräftig verurteilt wurden.

§ 4 Vorlage eines Führungszeugnisses

Der Sportkreis Main-Kinzig e.V. und der Main-Kinzig-Kreis fordern die Sportvereine auf sicherzustellen, dass den Sportvereinen aktuelle erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse nach den §§ 30 Absatz 5, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vor der Aufnahme der Beschäftigung vorgelegt werden. Hierzu empfehlen die Vereinbarungspartner den Sportvereinen einen entsprechenden Beauftragten zu benennen.

Ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis kann nur von der zu beschäftigenden Person unter Vorlage eines Nachweises zur beabsichtigten nebenamtlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit bei der örtlichen Meldebehörde (Bürgerbüro) beantragt werden (Merkblatt Bundesamt für Justiz zur Gebührenbefreiung: **Anlage 1**).

Das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Das Führungszeugnis ist im Abstand von **fünf Jahren** erneut vorzulegen. Der Sportkreis Main-Kinzig e.V. und der Main-Kinzig-Kreis fordern die Sportvereine auf sicherzustellen, dass gemäß **Anlage 2** das Datum der Aufnahme der Tätigkeit, das Datum der Vorlage des Führungszeugnisses sowie das Datum der erneuten Vorlage eines Führungszeugnisses zu dokumentieren sind.

§ 5 Sensibilisierung, Prävention und Intervention

Der Sportkreis Main-Kinzig e.V. und der Main-Kinzig-Kreis fordern die Sportvereine auf durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass für eine Sensibilisierung der beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter im Themenfeld Kinder- und Jugendschutz durch Information und Qualifizierung gesorgt wird.

Der Sportkreis Main-Kinzig e.V. schafft gemeinsam mit den Sportvereinen nach bestem Wissen und Gewissen strukturelle Rahmenbedingungen, die Übergriffe auf betreute junge Menschen durch Präventionsarbeit und Sensibilisierung verhindern. Der Main-Kinzig-Kreis unterstützt den Sportkreis Main-Kinzig e.V. dabei im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Der Sportkreis Main-Kinzig e.V. und der Main-Kinzig-Kreis fordern die Sportvereine auf durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Übergriffe auf betreute junge Menschen schnellstmöglich aufgedeckt und im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit abgestellt werden.

Der Main-Kinzig-Kreis unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten den Sportkreis Main-Kinzig e.V. bei der Sensibilisierung zum Kinder- und Jugendschutz, indem er „insoweit erfahrene Fachkräfte“ gem. § 8b SGB VIII zur Kooperation und Beratung bereitstellt.

§ 6 Pflicht zur Einsichtnahme und Risikoeinschätzung

Eine Pflicht zur Einsichtnahme besteht dann, soweit eine Person Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat und dieser Kontakt nach seiner Art, Intensität und Dauer geeignet ist, Übergriffe zu ermöglichen.

Eine Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses besteht immer dann, wenn

- Personen Kinder und Jugendliche ohne Übernachtung regelmäßig, z. B. in Gruppenstunden, Projekttagen, Freizeiten etc. beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden. Regelmäßig bedeutet nicht einmalig, punktuell oder gelegentlich.
- Personen Kinder und Jugendliche bei Veranstaltungen mit Übernachtung beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder nach Art, Intensität und Dauer einen vergleichbaren Kontakt haben.

Unter „Beaufsichtigen und Betreuen“ wird insbesondere die Übernahme der Aufsichtspflicht verstanden.

Bei der Bewertung vergleichbarer Kontakte ist das Risiko auf der Grundlage der drei Kriterien Art, Intensität und Dauer vom Verein jeweils individuell zu bewerten. Der Sportkreis Main-Kinzig e.V. wirkt entsprechend auf die Sportvereine ein.

Eine Hilfestellung bietet dabei die als **Anlage 3** angefügte Übersicht sowie die Orientierungshilfe zum Verfahren (**Anlage 4**). Nur wenn nach umfassender Einschätzung das Risiko bei allen drei Kriterien hoch ist, ist die Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich.

Ausnahmen von der Vorlage eines Führungszeugnisses sind Formen reiner Selbstorganisation unter Gleichaltrigen (keine signifikante Altersdifferenz).

§ 7 Verpflichtungserklärung

Viele Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich spontan und kurzfristig. Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dauert es aber regelmäßig einige Wochen. Bei derartigen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit sollte im Vorfeld der Maßnahme geprüft werden, ob eine persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung für den Kinderschutz zur Sensibilisierung sinnvoll ist und infrage kommt (**Anlage 5**).

§ 8 Neben- und Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland

Neben- oder Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland können kein erweitertes Führungszeugnis nach deutschem Recht beantragen. Von ihnen sollte im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung (**Anlage 5**) abgegeben werden.

§ 9 Weitergehende Regelungsmöglichkeiten

Weitergehende Regelungen des Sportkreises Main-Kinzig e.V. nach eigenem Entschluss bleiben unberührt.

§ 10 Vorlagepflicht mit 14 Jahren

Sofern nach den hier getroffenen Vereinbarungen die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses erfolgen soll, beginnt die Vorlagepflicht mit Vollendung des 14. Lebensjahres.

§ 11 Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner

Soweit sich ein über diese Vereinbarung hinausgehender Bedarf bei der Umsetzung dieser Vereinbarung ergibt, unterrichten sich die Vereinbarungspartner gegenseitig, um gemeinsam eine Änderung, Ergänzung oder Klarstellung der Vereinbarung zu prüfen. Die Vereinbarungspartner tauschen Ansprechpartner aus (**Anlage 6**).

§ 12 Inkrafttreten und Kündigungsmöglichkeit

Diese Vereinbarung tritt zum **01.11.2017** in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Sollten sich einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ändern, so folgt daraus nicht die Ungültigkeit der gesamten Vereinbarung.

Gelnhausen, 13.10.2017

(B a h n)	(D i n g e s)	(S t o l z)	(Z a c h)
Sportkreisvorsitzender	Stellv. Vorsitzender	Landrat	Beigeordneter
Sportkreis Main-Kinzig e.V.	Sportkreis Main-Kinzig e.V.	Main-Kinzig-Kreis	Main-Kinzig-Kreis

Anlagen

1. Merkblatt Gebührenbefreiung
2. Dokumentationsbogen
3. Prüfschema Gefährdungspotential
4. Orientierungshilfe Prüfverfahren
5. Persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung bei Spontanveranstaltungen oder im Beantragungszeitraum des Führungszeugnisses
6. Ansprechpartner